

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) und der §§ 18 und 20 des Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVBl. S. 233) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kyffhäuserland hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 02. März 2016 mit Beschluss-Nummer 08-23/2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland. Diese sind in den Ortsteilen
- | | |
|-----------------|---------------|
| a. Badra | d. Göllingen |
| b. Bendeleben | e. Hachelbich |
| c. Steinhaleben | f. Rottleben. |

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Kyffhäuserland erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. 2 Wochen in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Betreuungsumfang (halbtags 5h maximal bis 12.00 Uhr/ganztags) und nach der Anzahl der Kinder einer Familie, welche gleichzeitig die Einrichtung besuchen. Kinder dieser Familie, welche die Hortgruppe besuchen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

- (2) Kita

	Halbtags (5 h)/monatlich	Ganztags/monatlich
1. Kind	77,00 €	110,00 €
2. Kind	57,75 €	82,50 €
3. Kind	42,35 €	60,50 €

- (3) Die Höhe der Benutzergebühr für die Betreuung der Hortgruppe, in Hachelbich und Steinhaleben, beträgt je Kind 40,00 € im Monat.

§ 8 Festlegung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Tag der Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kosten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12.12.2013 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 03.03.2016

K. Hoffmann
Bürgermeister